

AZ - FL-9494 Schaan

Samstag
13. Nov. 1976

Erscheint
Dienstag/Mittwoch
Donnerstag/Samstag

Jeden Donnerstag
In allen
Haushaltungen

Liechtensteiner Volksblatt



Redaktion: Telefon (075) 2 42 42 / 43

Mit den amtlichen Publikationen

109. Jahrgang - Nr. 174

So machen Bürger unsere Politik!

FBP-Gesprächsrunde in Balzers und Triesen - Nächster Termin: Triesenberg

Die laufenden FBP-Gesprächsrunden, die am Mittwochabend in Balzers und gestern in Triesen ihre Fortsetzung fanden beweisen eindeutig, dass die FBP auf dem richtigen Weg ist, wenn sie die politischen Vorentscheidungen nicht hinter verschlossenen Türen von speziellen Gremien sucht, sondern Bürger aus allen Kreisen der Bevölkerung im direkten Gespräch in den Meinungsbildungsprozess einbindet. So brachte auch die Balzner Diskussionsrunde, der am Mittwochabend gegen 60 Personen beiwohnten, für die Mandatsträger eine ganze Reihe interessanter und wertvoller Anregungen, insbesondere auch im Hinblick auf das als Vernehmlassungsentwurf vorliegende, neue Eigenheimgesetz. — Wir werden über die Versammlungen in Balzers und Triesen noch ausführlich berichten. Im gleichen Sinne setzen wir in den nächsten Ausgaben auch die Berichterstattung über die öffentliche Landtagssitzung vom Mittwoch fort.

Unsere Aufnahme zeigt einen Ausschnitt vom Diskussionsabend in Balzers. (Bild: X. Jehle)



STAATS- VERTRAG

Abkommen mit Italien im Bereich der Sozialen Sicherheit

In der Zeit vom 8. bis 11. November fanden in Vaduz zwischen einer Delegation des Fürstentums Liechtenstein unter der Leitung von Regierungschef Dr. Walter Kieber und einer Delegation der Italienischen Republik unter der Leitung von Botschaftsrat Giovanni Vincenti-Marelli, Italienisches Ausussenministerium, Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens im Bereiche der Sozialen Sicherheit statt.

Als Grundlage diente ein von Experten beider Staaten ausgearbeiteter Vertragsentwurf. Die in freundschaftlichem Geist geführten Verhandlungen führten zum Abschluss dieses Staatsvertrages, der von den beiden Delegationschefs am Donnerstag, 11. November, im Regierungsgebäude unterzeichnet wurde.

Der Staatsvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Italienischen Republik bedarf der Ratifikation und der vorgängigen parlamentarischen Genehmigung.

Wasser nun eine Sache des Gemeingebrauchs

Landtagspräsident Dr. Gerard Batliner zur Verabschiedung der Wasserrechtsvorlage

Mit einer klaren Mehrheit von 12 zu 3 Stimmen ist die Vorlage zur Schaffung eines Wasserrechtes in Liechtenstein vom Landtag am Mittwochnachmittag gutgeheissen worden. Die Notwendigkeit, die vorhandenen Grund- und Quellwasserreserven im Interesse der Öffentlichkeit besser zu schützen, war bei der Behandlung der Gesetzesvorlage unbestritten. Diskussionen gab es lediglich über den einzuschlagenden Weg, wobei sich zwei Varianten anbieten: Belassung im Privateigentum bei gleichzeitiger Einschränkung der Eigentumsrechte durch Polizeiverordnung oder die Ueberführung der Wasser-Reserven in den Gemeingebrauch mit weitgehenden Konzessionen an die Bodeneigentümer und bei Rücksichtnahme auf bereits bestehende, privatrechtliche Regelungen. Das Parlament entschied sich für den zweiten Weg.

Im Verlaufe der Landtagsdebatte fiel dabei mehrmals der (auch beim Liechtensteiner verpönte) Begriff «Verstaatlichung», der indessen nach Ansicht von Landtagspräsident Dr. Gerard Batliner im Zusammenhang mit dem neuen Wasserrecht keineswegs gerechtfertigt ist. Wir ersuchten den Landtagspräsidenten nach der Sitzung nocheinmal um eine nähere Präzisierung seiner diesbezüglichen Ausführungen im Landtag. Lesen Sie nachstehend eine sinngemässe Zusammenfassung seiner Antwort:

Verankerung bestehender Rechte
Vorerst möchte ich festhalten, dass schon aufgrund der heutigen Sach-

lage und der einschlägigen schweizerischen Gerichtsentscheidungen und der diesbezüglichen neuesten Literatur zu den gleichen Bestimmungen in der Schweiz man auch für unsere Verhältnisse sagen kann, dass es sich bei der Gesetzesvorlage bezüglich unserer vorhandenen grösseren Grundwasservorkommen nicht um eine Ueberführung von Privateigentum in eine Sache im Gemeingebrauch handelt, sondern gewissermassen um eine formelle gesetzliche Verankerung einer im Grunde bereits bestehenden Rechtslage.

Verstaatlichung wäre etwas anderes
Doch ganz abgesehen von dieser Feststellung, die von einzelnen Abgeordneten nicht geteilt wird, ist es abwegig, von Verstaatlichung zu reden. Unter Verstaatlichung versteht man die Ueberführung von Privateigentum, besonders von Produktionsmitteln oder ganzer Unternehmen in das Fiskaleigentum des Staates oder gar in sein Verwaltungsvermögen.

Fiskaleigentum
Das Fiskaleigentum des Staates gibt dem Staat, sei es durch den Kapitalwert oder die Erträge, Mittel zur Führung der öffentlichen Aufgaben. Dieses Fiskaleigentum besteht aus Geld, aus Besitz an Produktionsbetrieben, Beteiligungen an solchen Unternehmen usw.

Verwaltungsvermögen
Das Verwaltungsvermögen des Staates hingegen dient unmittelbar

durch den Gebrauch des Vermögens zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben. Dazu gehören Schulen, Verwaltungsgebäude usw. Während das Fiskaleigentum des Staates als privates Eigentum des Staates betrachtet wird, handelt es sich beim Verwaltungsvermögen um eine sogenannte öffentlich-rechtliche Sache.

Sachen im Gemeingebrauch
Neben dem Verwaltungsvermögen gibt es aber noch eine ganz andere Kategorie öffentlich-rechtlicher Sachen, die nicht für den Staat, sondern für die freie Benützung durch jedermann bestimmt sind. Dies sind die «Sachen im Gemeingebrauch». Die Wasserrechtsvorlage verweist das Wasser eindeutig in diesen Bereich der Benützung durch jedermann. Hier von Verstaatlichung zu reden ist nicht angängig.

Wasserreserven sind nicht unbegrenzt

Schliesslich noch ein anderer Aspekt. Früher waren Luft und Wasser sozusagen in «unbegrenzter» Menge vorhanden. Heute ist man sich weltweit bewusst geworden, dass auch diese Elemente nur sehr beschränkte Güter sind. Nicht zu unrecht hat daher das schweizerische Bundesgericht und die neuere Literatur in der Schweiz die grösseren Grundwasservorkommen als Sache im Gemeingebrauch erklärt. Bei uns scheint es so zu sein, dass das Grundwasser in unserer Talebene einen zusammenhängenden Grundwasserstrom bildet. Ist es nun rich-

Holzfenster
Ferdinand Frick AG
Schaan
Telefon 2 12 88

FÜR SIE IM DIENST

Ärztlicher Sonntagsdienst
ab heute Samstag 12.00 Uhr:
Dr. P. Biedermann
Schaan Telefon 2 12 88

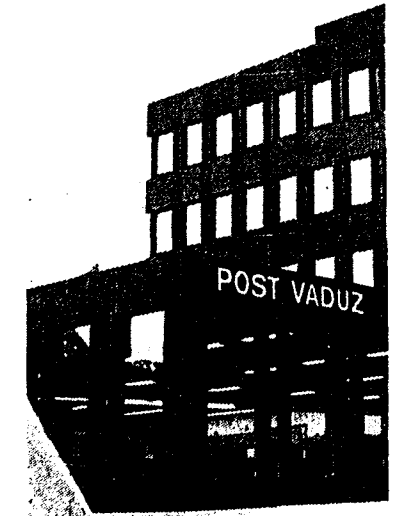
Apotheken-Sonntagsdienst
Schlossapotheke
Vaduz Telefon 2 10 75

Rettungsdienst des LRK (24-Stunden-Dienst): Tel. 2 44 55.
Weitere Feiertagsdienste finden Sie auf Seite 4 unserer heutigen Ausgabe.

Neue Post in Vaduz

Eröffnung am Montag

Am kommenden Montag nimmt nun die neue Vaduzer Post ihren Betrieb auf. Am Eröffnungstag werden alle Sendungen, die in Vaduz abgegeben werden, mit einem Sonderstempel versehen. Näheres über den langen, wechselvollen Weg, den die Vaduzer Post bis zum jetzigen Bezug des Neubaus zurücklegen musste, kann man der reich bebilderten Broschüre über «Die Geschichte des Postamtes Vaduz» entnehmen.



nehmen, die von Alfons Marxer verfasst wurde und in der Buchhandlung im Städtle zu haben ist. — Denken Sie also am Montagmorgen daran: die Vaduzer Post ist umgezogen. Automobilstellen erreichen die neuen Schalterhallen am besten über die Parkplätze in der Tiefgarage unter der Post oder über die Marktplatzgarage. Beide Zufahrten befinden sich unter der Fussgängerbrücke in der Aeulestrasse.

tig, dass ein einzelner, der zufällig einige Klafter Boden als Eigentum besitzt, das Grundwasser, das sein Einzugsgebiet weit übersteigt, schlechthin als sein Privateigentum nimmt — das dann mit Nutzungsbeschränkungen eingeschränkt werden müsste?

● Die Vorlage geht davon aus, dass das Grundwasser weder privates Fiskaleigentum des Staates, noch Verwaltungsvermögen des Staates, jedoch eine Sache im Gemeingebrauch ist, so dass jedermann es im Rahmen des Gesetzes frei benützen kann.

Darüber hinaus hat der Bodeneigentümer gesteigerte Nutzungsrechte für den Eigengebrauch. Dagegen ist eine noch weitergehende Nutzung konzessionspflichtig, denn es soll nicht jedermann einfach die Nutzung auf Kosten der anderen an sich reissen können.

EXN BRÜCKE ALARM
ZETTLER
SICHERUNGSTECHNIK CH-8752 NÄFELS
TEL. 058/34 28 22 - ODER WENDEN SIE SICH IN LIECHTENSTEIN AN
Risch AG
Elektro Telefon
9495 TRIESEN TEL. 075/2 25 19